

Satzung

des Golfclubs Castrop-Rauxel e.V. in Frohlinde

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1) Der Verein trägt den Namen:

Golfclub Castrop-Rauxel e.V. in Frohlinde

und hat seinen Sitz in Castrop-Rauxel.

2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1) Zweck des Vereins ist die Pflege des Golfsports.

2) Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Ausscheiden aus dem Verein erhalten die Mitglieder keine Leistungen aus dem Vereinsvermögen.

3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1) Der Verein hat

- ordentliche Mitglieder
- außerordentliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder.

Außerordentliche Mitglieder sind:

- Jugendliche unter 18 Jahren
- Personen unter 27, die sich noch in der Berufsausbildung oder im Grundwehrdienst bzw. Zivildienst befinden
- Jahresmitglieder
- passive Mitglieder
- Inhaber der Zweitmitgliedschaft.
- Mitglieder, bei denen sich dieses aus besonderen Beitragsmodellen im Rahmen der Beitragsordnung so ergibt

Ordentliche und außerordentliche Mitglieder können auch juristische Personen und Firmen sein.

Ehrenmitglieder können Personen sein, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit verliehen und kann mit der gleichen Mehrheit entzogen werden.

- 2) Ordentliches Mitglied kann nur werden, wer einen Kommanditanteil an einer Betreibergesellschaft in der jeweils festgesetzten Höhe erwirbt.
- 3) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages.
- 4) Der Wechsel vom ordentlichen zum außerordentlichen Mitglied und umgekehrt ist möglich. Der Antrag für den Wechsel von der ordentlichen zur passiven Mitgliedschaft muss dem Verein entsprechend § 6 Abs. 2 bis zum 1. November des Jahres für das nächste Kalenderjahr zugegangen sein. Bei Aktivmeldung nach dem 1. Juli ist 2/3 des Jahresbeitrages zu zahlen. Der Passivbeitrag wird nicht angerechnet.
- 5) Juristische Personen und Firmen haben in ihrem Aufnahmeantrag die natürliche Person zu benennen, die ihre Mitgliedschaftsrechte ausüben soll.

§ 4 Beiträge

- 1) Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die an den Erwerb der Mitgliedschaft anknüpfenden finanziellen Beiträge wie Eintrittsgeld etc. werden durch den Vorstand festgesetzt und in die jedermann zugängliche Beitragsordnung aufgenommen.
- 2) Ehrenmitglieder sind von der Leistung von Beiträgen befreit.
- 3) Die Beiträge sind zum 15. Januar des Jahres fällig. Gerät ein Mitglied mit Zahlungen gegenüber dem Verein oder dessen Betreibergesellschaften trotz zweimaliger Mahnung in Verzug, ist der Vorstand berechtigt, das Mitglied vom Spielbetrieb und der Nutzung des Golfplatzes bis zum Ausgleich der Zahlungsverpflichtung auszuschließen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung und der aufgrund der Satzung ergehenden Beschlüsse die Vereinseinrichtungen zu benutzen, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Gäste einzuführen.
Passive Mitglieder sind von der Benutzung der Platzanlage ausgeschlossen.
- 2) Jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied hat Stimmrechte in der Mitgliederversammlung (aktives Wahlrecht) und kann für ein in dieser Satzung vorgesehenes Amt gewählt werden (passives Wahlrecht)
Ein außerordentliches Mitglied hat nur ein passives Wahlrecht
- 3) Juristische Personen und Firmen üben ihre Mitgliedschaftsrechte durch die von ihnen bei der Aufnahme benannten natürlichen Personen aus.
- 4) Für jedes Mitglied sind die Vorschriften der Spielordnung verbindlich.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft und alle damit in Verbindung stehenden Ansprüche enden durch
 - Austritt
 - Tod
 - Ausschluss.
- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Erklärung ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und muss bis zum 01. November zugegangen sein. Der Nachweis des Zugesangs obliegt dem Mitglied.
- 3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand nach Anhörung des Ältestenrates ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es in grober Weise das Ansehen oder die Interessen des Vereins gefährdet oder schädigt oder sich sonst durch sein persönliches Verhalten einer weiteren Zugehörigkeit als unwürdig erweist,
 - b) es nachhaltig gegen die Satzung oder satzungsmäßige Beschlüsse verstößt,
 - c) es trotz zweimaliger eingeschriebener Mahnung Beitragsverpflichtungen oder andere aus der Gemeinschaft erwachsene Verpflichtungen nicht erfüllt,
 - d) sonst ein wichtiger Grund vorliegt.

Das betroffene Mitglied ist zu hören.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- der Ältestenrat und
- die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus fünf Personen, und zwar dem Präsidenten sowie vier weiteren Vorstandsmitgliedern. Er ist ehrenamtlich tätig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, oder ist es länger als zwei Monate verhindert, so bestellt der Ältestenrat bis zur nächsten Mitgliederversammlung oder bis zum Wegfall der Verhinderung einen kommissarischen Vertreter.

Zwischen zwei Mitgliederversammlungen darf der Ältestenrat nicht mehr als zwei Vorstandsmitglieder berufen. Kommt es zu einem weiteren Fall

des Ausscheidens oder der Verhinderung, so hat der Vorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Dies gilt auch, wenn der Präsident aus dem Vorstand ausscheidet.

- 2) Der Verein wird jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- 3) Zur Durchführung der Geschäfte kann sich der Vorstand eines oder mehrerer von ihm bestellter unbesoldeter oder besoldeter Geschäftsführer, Referenten oder Ausschüsse bedienen. Der Vorstand hat einen Spiel- und Vorgabeausschuss zu bestellen, der aus mindestens fünf Personen bestehen muss. Gegen Entscheidungen des Spiel- und Vorgabeausschusses kann das betroffene Mitglied sich an den Ältestenrat wenden, der sich, falls er es für gerechtfertigt hält, um Schlichtung bemüht.
- 4) Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur mit der 2/3-Mehrheit abberufen werden.
- 5) Die Haftung des Vorstandes gegenüber den Mitgliedern wird auf das Maß beschränkt, das im Rahmen einer abzuschließenden Haftpflichtversicherung versicherbar ist. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 9 Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören und von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Der gewählte Ältestenrat bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Der Ältestenrat nimmt die ihm in § 6 Abs.3 S.1, §8 Abs.1 S.3 und §8 Abs.3 S.3 dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben wahr. Weiterhin kann er vom Vorstand bei Meinungsverschiedenheiten mit/zwischen Mitgliedern angerufen werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1) In den ersten fünf Monaten eines Kalenderjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der der Vorstand spätestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen hat. Zur Einhaltung dieser Frist genügt der Nachweis, dass die Einladung 2 Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben worden ist. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen, die mindestens folgende Punkte beinhalten muss:

- Jahresbericht des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
- Genehmigung des Jahresabschlusses
- gegebenenfalls Wahlen.

- 2) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
- 3) Der Beschlussfassung der Mitglieder unterliegen folgende Angelegenheiten:
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl des Ältestenrates
 - Wahl des Wirtschaftsprüfers
 - Entlastung des Vorstandes
 - Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Jahresberichtes, Jahresabschlusses und Haushaltsvoranschlages
 - Satzungs- und Beitragsordnungsänderungen
 - Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
 - Entscheidung über die Auflösung des Vereins.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.

Sie beschließt, soweit in dieser Satzung oder gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Über die Art der Abstimmung entscheidet der Leiter der Versammlung.

Eine geheime Wahl hat stattzufinden, wenn 1/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder dieses beschließen.

Bei Personenwahlen soll geheim abgestimmt werden, wenn mehrere Kandidaten für einen Posten zur Wahl anstehen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

- 5) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Ladung hat in der gleichen Weise wie für eine ordentliche Mitgliederversammlung zu erfolgen, jedoch kann die Ladungsfrist auf eine Woche abgekürzt werden. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von 4 Wochen einzuberufen, wenn dies von mindestens 10% der ordentlichen Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes beantragt wird.
- 6) Anträge, die in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens 7 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Bei später gestellten Anträgen entscheidet der Vorstand, ob er diese der Mitgliederversammlung zur Behandlung vorlegt. Anträge zur Tagesordnung können nur von ordentlichen Mitgliedern eingereicht werden.

§ 11 Prüfung des Jahresabschlusses

- 1) Der Jahresabschluss ist durch den von der Mitgliederversammlung gewählten Wirtschaftsprüfer zu prüfen.
- 2) Der Jahresabschluss, der Bericht des Wirtschaftsprüfers und der Haushaltsentwurf sind zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung auf der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme durch die Mitglieder auszulegen. Dem Mitglied ist auf Verlangen eine Ausfertigung des Jahresabschlusses und des Haushaltsentwurfes auszuhändigen.

§ 12 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

- 1) Über die Änderung der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
- 2) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der $\frac{3}{4}$ - Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.
Erscheinen die Mitglieder nicht in der erforderlichen Anzahl, so kann in diesem Fall frühestens nach einem Monat eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese kann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.
- 3) Ziff. 2 kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.
- 4) In der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, ist über die Art der Liquidation und über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen.

§ 13 Haftung des Vereins

Die Haftung des Vereins gegenüber den Mitgliedern wird auf das Maß beschränkt, das im Rahmen einer abzuschließenden Haftpflichtversicherung versicherbar ist.

§ 14 Schiedsgericht

- 1) Für alle zivilrechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern über das Mitgliedschaftsrecht betreffende Angelegenheiten, ist ausschließlich ein Schiedsgericht zuständig.
- 2) Die Mitgliederversammlung verabschiedet eine Schiedsgerichtsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 15 Inkraftsetzen dieser Satzung

Das Inkraftsetzen dieser Satzung findet am Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister statt.